OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651537/27/MS

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A T, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. A M, J, L , gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. August 2019, GZ: VA/F-18/028529, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Dem Antragsteller wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 26. März 2023 und unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:
- Sie haben sich bis spätestens 26. März 2023 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.
- Sie haben sich innerhalb des Befristungszeitraumes Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis jeweils 26. September 2020, 26. März 2021, 26. September 2021, 26. März 2022 und 26. März 2023 der belangten Behörde persönlich oder per Post folgenden Nachweis im Original vorzulegen: Haaranalyse (Haarlänge jeweils 6 cm).“

als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. August 2019, GZ: VA/F-18/028529, wurde die Lenkberechtigung von Herrn A T (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch die Vorschreibung einer Befristung (bis 29. März 2020) sowie folgender Auflagen eingeschränkt:

- Sie haben sich spätestens bis zum 29.03.2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen: lt. amtsärztlichem Gutachten vom 29.3.2019, Dr. G (siehe Beilage).
- Sie haben sich innerhalb von 1 Jahr ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis jeweils 29.09.2019 und 29.03.2020 persönlich oder per Post folgende Nachweise im Original vorzulegen: Haaranalyse auf Drogen, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 29.03.2019, Dr. G (siehe Beiblatt)

Begründend stellte die Behörde die von ihr der Entscheidung zugrunde gelegten gesetzlichen Bestimmungen dar.

Gegen diesen Bescheid, der vom Beschwerdeführer am 21. August 2019 persönlich übernommen wurde, richtet sich die am 3. September 2019 per E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 26. August 2019.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Zur Feststellung meiner Tauglichkeit zum Lenken eines Kraftfahrzeuges wurde bereits eine psychiatrische Stellungnahme, erstellt Oktober 2017 von Dr. J S, FÄ für Psychiatrie, an den Polizeiärztlichen Dienst erbracht.

Diese besagt, dass ich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet bin. Einzig meine Abstinenz soll mit einer Befristung eines Jahres durch Drogenharnbefunde geprüft werden.

Die nun erstellte Befristung, Beschränkung, Auflage meines Führerscheins bezieht sich nun auf eine psychiatrische Stellungnahme von 24.03.2019, erstellt von FA Dr. B L, beziehungsweise bearbeitet von Dr. F G.

Dazu möchte ich anmerken, dass zw. den beiden sehr widersprüchlichen psychiatrischen Stellungnahmen nicht einmal eineinhalb Jahre liegen. In diesem Zeitraum habe ich weder Cannabis noch sonstige Substanzen konsumiert, ich habe für mich eine schöne Wohnung angemietet, weiters habe ich mich von meinem alten Bekanntenkreis, in denen Drogen Thema sind, distanziert, ich habe mich auf meine berufliche Laufbahn konzentriert, das heißt, ich habe mich um die Aufnahme bei der pädagogischen Hochschule beworben und nach bestandenen Aufnahmetest einen Studienplatz bekommen. Ich habe meine Vergangenheit hinter mir gelassen, führe ein geregeltes Leben und meine Zukunft ist geplant.

Auch unterzog ich mich in dieser Zeit mehreren Befragungen und Überprüfungen seitens des Familienbundes /Jugendamt zu meiner Person, um das uneingeschränkte Besuchsrecht meines Sohnes zu erlangen. Auch hier wurde bezüglich meiner positiven Entwicklung für mich entschieden.

Dadurch haben sich natürlich auch meine Schlafprobleme erheblich gebessert.

Nun stellt sich für mich die Frage, warum gerade in den 17 Monaten, in denen ich, und auch davor, absolut abstinent war, in denen ich wie oben beschrieben, mein Leben stabil und korrekt führte, eine derart konträre Beurteilung über mich erstellt werden.

Deshalb muss nun die Möglichkeit herangezogen werden, diese psychiatrische Stellungnahme, verfasst von Dr. L am 24.03.2019, auf der meine Auflagen zugrunde liegen, wegen eventueller Befangenheit zu hinterfragen.

Anmerkung: Dr. L war mit meiner Tante liiert und sie haben 2 gemeinsame Kinder. Zwischen den beiden und der restlichen Familie herrscht kein Kontakt, einzig seltene kurze Anrufe bezüglich der gemeinsamen Tochter. Die Beziehung ging nicht reibungslos auseinander, vermute nun, dass hier eventuell noch Ärger besteht und sich dadurch für mich als Familienmitglied vielleicht Nachteile ergeben haben.

Ob diese Stellungnahme in diesem Fall gültig ist, ob Herr Dr. L unter diesen Umständen überhaupt eine Stellungnahme über mich verfassen durfte oder eben diese überhaupt herangezogen werden darf, sei zu überprüfen. Für mich ist vergangenes nicht relevant, aber da ich mir diese Beurteilung überhaupt nicht erklären kann, dräng sich mittlerweile dieser Verdacht der Befangenheit auf.

Für ein weiteres unparteiisches psychiatrisches Gutachten bin ich jederzeit bereit und wird von mir begrüßt.

Abgesehen von den oben erwähnten Fakten, möchte ich dringlichst festhalten, dass die Tatsache, die mir auferlegten Bedingungen mit einer großen finanziellen Belastung einhergehen, macht mir große Sorgen und sehe ich mich nicht imstande, diese zu bewältigen. Ich beginne im Herbst mein Studium zum Sozialpädagogen und verfüge über ein geringes Einkommen, mit dem ich gerade mal meinen Verpflichtungen und Lebenskosten nachkommen kann. Mein Erspartes wurde für die Wohnung, den Führerschein und mittlerweile x Gutachten und Tests aufgebraucht. Ich bezahle Alimente für meinen Sohn, habe Miete und die üblichen Lebenskosten zu tragen. Die sich wiederholenden Kosten für Analysen stellen deswegen eine Existenzbedrohung für mich dar. Meine nun vielversprechende, geplante Zukunft mit einer fundierten Ausbildung wäre im Hinblick auf diese wirtschaftliche Belastung höchst fraglich, da diese nicht einkalkuliert war, müsste ich also meine Lebensplanung überdenken und lande wahrscheinlich beim AMS, dies möchte ich vermeiden.

Daher bitte ich sie inständig, sich mit meinem Fall noch einmal auseinander zu setzen, im Hinblick auf Dr. L und auch auf meine schon getestete Abstinenz, die schon mehrmals keinen Drogenkonsum bestätigt haben.

Meinerseits bin ich gerne bereit, ein unparteiisches psychiatrisches Gutachten zu erbringen und ersuche die Befristung, Beschränkung und Auflage aufzuheben oder eben um die Überprüfung meiner Drogenfreiheit auf kostengünstigere, jedoch durchaus aussagekräftige Methode, eines Harntests zurückzugreifen."

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. September 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2019, fortgesetzt am 22. Jänner 2020, wobei der Beschwerdeführer bei letzterer unentschuldigt fern blieb. Weiters durch eine vom Beschwerdeführer vorgelegte psychiatrische Stellungnahme vom 26. Februar 2020 sowie der Einholung eines Gutachtens, erstellt von einem Amtssachverständigen für Medizin, durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Darin führt der Amtssachverständige nach Darstellung der Anamnese Folgendes aus:
„Es liegen insgesamt drei psychiatrische Stellungnahmen vor, wobei sich die letzten beiden Stellungnahmen bezüglich des Drogenkonsums deutlich unterscheiden. In der Stellungnahme von Dr. L wird angeführt, dass der letzte Konsum 11/2018 stattgefunden habe. In der Stellungnahme von Frau Dr. S wird angeführt, dass Herr T seit langer Zeit absolut abstinent sei.
Daher unterscheiden sich beide Gutachten auch bezüglich den Diagnosen.
Dr. L stellt einen schädlichen Gebrauch von Amphetaminen und Magic-Mushrooms fest, sowie eine Abhängigkeit von Cannabis.
Frau Dr. S stellt die Diagnosen eines schädlichen Gebrauchs von Amphetaminen und Cannabis.

Die vorliegenden Drogenharnbefunde vom 08.10.2018 und vom 25.02.2020 belegen die von Herrn T angegebene Abstinenz nur sehr lückenhaft. In den Drogenharntests können Drogen nur zwischen drei bis maximal fünf Tage nachgewiesen werden.

Bei Herrn T liegen zumindest ein schädlicher Gebrauch von Cannabis an der Grenze zur Abhängigkeit und ein schädlicher Gebrauch von Amphetaminen vor.

Beim schädlichen Gebrauch als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und bei der Abhängigkeitserkrankung handelt es sich entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugenden Mitteln (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgiftgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Ereignisse bzw. angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert.
Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig.
Da sich das bisherige Konsummuster bereits verfestigt hat kann nur eine aktive und willentliche, dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen.

Bei der Erkrankung schädlicher Gebrauch an der Grenze zur Abhängigkeit bedarf es einer dauerhaften Auseinandersetzung und einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von drei Jahren um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.

Zusätzlich besteht eine unbehandelte psychische Komorbidität (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung) und damit einhergehend eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit.

Herr T ist befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1.
Die Befristung sollte einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren umfassen mit Einhaltung einer strikten Drogenabstinenz. Die Drogenabstinenz sollte durch Haaranalysen alle sechs Monate auf Drogen in den ersten zwei Jahren erfolgen und durch eine weitere Haaranalyse auf alle gängigen Drogen im dritten Jahr.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Gutachten wurde der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt.

Die belangte Behörde machte davon keinen Gebrauch.

Der Beschwerdeführer gab mit anwaltlicher Eingabe vom 4. Mai 2020 folgende Stellungnahme ab:
„Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nach § 8 FSG hat sich die Behörde der ärztlichen Gutachten zu beugen. In diesem Gutachten ist abschließend auszusprechen, ob die Person geeignet, bedingt geeignet, beschränkt geeignet oder nicht geeignet ist (Z3).

Im nunmehr vorliegenden Gutachten von Dr. J S vom 26.2.2020 wird ausgeführt, dass der Einschreiter bedingt geeignet ist unter den Auflagen der absoluten Drogenabstinenz, welche innerhalb eines Jahres zu überprüfen sei, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Die Überprüfungen sollten Drogenharnbefunde sein mit zwei Abrufen in einem Jahr. Festzuhalten ist, dass Dr. J S Fachärztin für Psychiatrie ist.

Der fachgebietsfremde Dr. A K führt dem entgegen aus, dass eine Befristung von drei Jahren vorgeschlagen wird.

Der Vorschlag von Letzterem ist überschießend und nicht von § 8 FSG gedeckt. Der ärztliche Gutachter hat gemäß Abs. 4 par cit auszuführen, welche Maßnahmen empfohlen werden, um die grundlegende Problematik hintanzuhalten.

In den Gutachten wird ausgeführt, dass eine Drogenabstinenz auch in Hinkunft notwendig ist. In den Gutachten wird zudem ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bereits seit längerem abstinent ist. Aus diesem Grund ergibt sich auch eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Der Unterschied in den Gutachten besteht darin, wie lange und mit welcher Messmethode eine Abstinenz objektivierbar überprüft werden kann. Wenn nunmehr Dr. K ausgeführt hat, dass eine Harnanalyse einen Überblick über eine Woche gewährleistet, so ist dennoch bei der Harnanalyse der gleiche Überprüfungszweck gegeben, zumal die Harnanalyse spontan auf Abruf erfolgt.

Die Auflage hat den Zweck, den Beschwerdeführer vor weiterem Suchtgiftmissbrauch zu schützen bzw. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Bei einer Befristung mit Kontrollmöglichkeiten durch die Behörde (Harnanalyse) ist grundlegend gewährleistet, dass auch im Zeitraum des einen Befristungsjahres, wie die Fachärztin für Psychiatrie vorschlägt, keine Gefahr vom Einschreiter für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.

Der Einschreiter spricht sich klar gegen die Stellungnahme von Dr. K aus.“

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Antrag vom 24. Jänner 2018 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers fand am 9. November 2018 eine amtsärztliche Untersuchung statt und wurde der Beschwerdeführer aufgefordert einen Facharztbefund aus dem Bereich der Psychiatrie vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach und wurde in der Folge sein Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2019 abgewiesen.

Der Beschwerdeführer legte der belangten Behörde eine psychiatrische Stellungnahme mit Datum vom 24. März 2019, erstellt vom Facharzt für Psychiatrie Dr. B L, L, vor.
Der Facharzt diagnostiziert beim Beschwerdeführer einen schädlichen Gebrauch von Amphetaminen, Magic-Mushrooms, die Abhängigkeit von Cannabis sowie ADHS und befindet den Beschwerdeführer für derzeit fahrtauglich, jedoch seien aufgrund der erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit eine Befristung der Lenkberechtigung, regelmäßige Laborkontrollen und eine psychiatrische Behandlung erforderlich und in 12 Monaten eine neuerliche Begutachtung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. März 2019 wurde der Bescheid vom 15. März 2019 aufgehoben, da nunmehr eine fachärztliche Stellungnahme vorgelegt worden war.

Der Amtsarzt der belangten Behörde befand den Beschwerdeführer im Gutachten gemäß § 8 FSG vom 29. März 2019 als befristet (12 Monate) geeignet und schlug vor Kontrolluntersuchungen (Haaranalysen nach 6 und 12 Monaten) als Auflage vorzuschreiben.
Begründend wurde ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer ein schädlicher Gebrauch von Amphetaminen sowie Magic Mushrooms vorliege, darüber hinaus eine Abhängigkeit von Cannabis sowie ein Aufmerksamkeitsdefizit – Hyperaktivitätssyndrom. Der Beschwerdeführer sei in Anlehnung an die fachärztliche Stellungnahme als fahrtauglich zu beurteilen, jedoch sei eine weitere Nachkontrolle unabdingbar, da eine Komorbidität in Form des ADHS und somit eine deutliche Rückfallgefahr bestünde.

Der erste Drogenkonsum fand 2009/2010 statt und der letzte Drogenkonsum im Juni 2018. Dabei konsumierte der Beschwerdeführer Cannabis und Amphetamine und zumindest am Beginn seines Drogenkonsums auch Pilze (Magic Mushrooms).

Beim Beschwerdeführer liegen ein gehäufter Missbrauch von Cannabis an der Grenze zur Abhängigkeit in der Vergangenheit sowie ein gehäufter Missbrauch von Amphetaminen in der Vergangenheit vor.

Mit Schreiben vom 2. April 2019 wurde der Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 1 FSG darüber informiert, dass die Lenkberechtigung mit erfolgreicher Absolvierung der praktischen Fahrprüfung unter den jeweils gesetzten Befristungen, Beschränkungen und Auflagen als erteilt gilt. Des Weiteren wurden in diesem Schreiben die vom Amtsarzt vorgeschlagene Befristung sowie die Auflagen dargelegt.

Am 19. August 2019 legte der Beschwerdeführer die praktische Fahrprüfung ab.

Mit Schreiben von der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass ihm mit rechtskräftigem Bescheid vorgeschrieben worden sei, sich in regelmäßigen Abständen ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und bis spätestens 29. September 2019 eine Haaranalyse auf Drogen vorzulegen habe. Weiters wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall der Nichtvorlage des Befundes ein neuerliches Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung eingeleitet werden müsse.

Mit undatierter Eingabe ersuchte der Beschwerdeführer um die Erlassung eines Feststellungsbescheides. Gegen diesen richtet sich die hier ggst. Beschwerde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde sowie der im Beschwerdeverfahren zusätzlich vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme sowie dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten gemäß § 8 FSG.
Die Dauer und Art des Drogenkonsums ergibt sich aus der Anamnese bei der amtsärztlichen Untersuchung als auch aus den vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eingangs ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung im Spruch des bekämpften Bescheides durch Befristung und Auflagen eingeschränkt hat. Als Rechtsgrundlage hiefür wurden die §§ 3 und 5 FSG angeführt.

Im Zeitpunkt der Bescheiderlassung verfügte der Beschwerdeführer über keine uneingeschränkte Lenkberechtigung, die hätte eingeschränkt werden können, liegt doch dem Verfahren ein Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung zu Grunde. Dies hat zur Folge, dass die Lenkberechtigung nicht einzuschränken, sondern eingeschränkt zu erteilen war, was zwar in den angeführten Rechtsgrundlagen zum Ausdruck kommt, jedoch nicht in der Formulierung des Spruches, sodass dieser entsprechend abzuändern ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Die Annahme einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist dann auszuschließen, wenn eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit ober ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch festgestellt wurde. In diesen Fällen liegt nur eine bedingte Eignung vor (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/11/0028).

Nach § 14 Abs. 5 sowie § 2 Abs. 1 FSG-GV ist in Fällen, in denen eine vergangene Alkoholabhängigkeit oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Alkohol vorliegt, die (Wieder)Erteilung einer Lenkberechtigung nur unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen sowie damit einhergehenden Befristung zulässig (Hinweis E vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0088).
Nichts anderes kann für einen in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Drogen gelten.

Nach § 14 Abs. 5 FSG-GV darf unter den in § 14 FSG-GV genannten Voraussetzungen die Bedingung ärztlicher Kontrolluntersuchungen auferlegt werden. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides und der mit ihm vorgeschriebenen Auflage setzt daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV schlüssige Feststellungen über den gehäuften Missbrauch der Beschwerdeführerin voraus (vgl. VwGH 22.2.2007, 2004/11/0096).

Beim Beschwerdeführer liegt ein Zustand nach Drogenmissbrauch in der Vergangenheit vor. Aktenkundig ist beim Beschwerdeführer ein mit 15/16 Jahren begonnener Konsum von Cannabis, der zunehmend regelmäßiger wurde. Der letzte Konsum fand im Juni 2018 statt. Weiters konsumierte er unregelmäßig Amphetamine, zuletzt im Dezember 2017. Dazu hat er zumindest zu Beginn seines Drogenkonsums in unregelmäßigen Abständen Magic-Mushrooms konsumiert. Aufgrund der gestellten Diagnose ist von einem in der Vergangenheit liegenden schädlichen Gebrauch von Cannabis und Amphetaminen auszugehen, was mit einem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen gleich zu setzen ist.
Da dieser Konsum über einen gelegentlichen Missbrauch, der für die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV und in der Folge für die Annahme einer eingeschränkten Eignung nicht ausreichen würde, bei weitem hinausgeht, ist demgemäß zwingend von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen.

Entgegen dem vorliegenden fachärztlichen Gutachten, in dem ein Jahr Befristung vorgeschlagen wurde, ist der med. Amtssachverständige der Ansicht, dass ein Befristungszeitraum von 3 Jahren erforderlich ist. Begründet wird die Notwendigkeit einer Befristung damit, dass durch die beim Beschwerdeführer zusätzlich vorliegenden Erkrankungen (Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-störung) von einer erhöhten Rückfallgefahr auszugehen ist und die Länge des Befristungszeitraumes damit, das bei der Erkrankung des schädlichen Gebrauchs an der Grenze zur Abhängigkeit ein Zeitraum von 3 Jahren erforderlich ist, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.
Diese Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar und besteht kein Grund diese nicht der Beurteilung zugrunde zu legen und sind auch durch die vom Beschwerdeführer in der zuletzt vorgelegten Stellungnahme gemachten Ausführungen nicht geeignet, an den Schlussfolgerungen des med.

Amtssachverständigen Zweifel hervorzurufen, sodass von der Notwendigkeit einer dreijährigen Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Zur Auflage der im Befristungszeitraum vorzulegenden Haaranalysen ist festzuhalten, dass die Haaranalyse ein geeignetes Beweismittel darstellt, um einen Drogenkonsum bzw. die Abstinenz von diesem mit hoher Beweiskraft festzustellen. Die Methode der Haaranalyse wird auch in der Literatur ausdrücklich befürwortet (siehe dazu ausführlich Reinhard Fous – Haaranalyse im Dienste der FSG-GV: Ein neuer Weg, ZVR 2012/H10/Seite 327 ff).
Auch der Verwaltungsgerichtshof erachtet eine Haaranalyse als durchaus zulässige Methode im Führerscheinverfahren. So hat er u.a. die Behandlung einer erhobenen Beschwerde gegen das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Jänner 2013, GZ VwSen-523209/36, mit welchem dem do. Beschwerdeführer als Auflage eine Drogenhaaranalyse vorgeschrieben wurde, mit Beschluss vom 26. April 2013, 2013/11/0072, abgelehnt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorschreibung von Haaranalysen im Befristungszeitraum einen geeigneten Kontrollmechanismus darstellt. Auch aus der vorliegenden Facharztstellungnahme ist bereits zu entnehmen, dass dieser für eine positive Beurteilung eine durchgehende Abstinenz voraussetzt. Genauso sieht der medizinische Amtssachverständige, und davor der Amtsarzt der belangten Behörde, eine dauernde Abstinenz als wesentliche Voraussetzung für eine gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen an. Zum Nachweis einer dauernden Abstinenz ist die Methode der Haaranalyse sehr gut geeignet, da sie für den Untersuchungszeitraum durchgehende Aufschlüsse liefert.
Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten drei Harnanalysen zwischen 2017 und 2020 sind dagegen nicht geeignet eine durchgehende Abstinenz des Beschwerdeführers nachzuweisen, sondern können bestenfalls eine Aussage dahingehend treffen, dass der Beschwerdeführer etwa eine Woche vor der Urinabgabe keine Drogen, auf die der Harn untersucht wurde, konsumiert hat. Gleiches gilt auch für die von der Fachärztin vorgeschlagenen beiden Harnanalysen in dem von ihr als erforderlich befundenen Befristungszeitraum von einem Jahr.

Dass vom Amtsarzt eine Haaranalyse auf alle Drogen gefordert wird, ist aufgrund des vorliegenden Mischkonsums nachvollziehbar.

Wenn gemäß § 2 Abs. 1 letzter Absatz FSG-GV in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben werden, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf der Befristung verfügt werden.

Daher ergibt sich ggst., dass die Vorschreibung der ärztlichen Kontrolluntersuchungen (Laborbefunde) zwingend die Vorschreibung einer Befristung und der amtsärztlichen Nachuntersuchung nach sich zieht.

Weiters ist darüber hinaus festzuhalten, dass die vorgeschriebene Befristung sowie die Auflagen aus der bedingten Eignung des Beschwerdeführers resultieren. Aus diesem Grund ist auch eine wiederkehrende Überprüfung der Eignung des Beschwerdeführers erforderlich und sind auch Kontrollinstrumente vorzusehen, um eine Drogenabstinenz überwachen zu können bzw. einen Drogenkonsum feststellen zu können.
Die Vorschreibung der Befristung und der Auflagen stellt daher keine gegen den Beschwerdeführer gerichtete Strafmaßnahme dar, sondern dient der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, indem dadurch sichergestellt wird, dass Personen, die nicht geeignet sind ein Kraftfahrzeug zu lenken, nicht in dieser Funktion im Straßenverkehr teilnehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aufgrund des vorliegenden gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist, wodurch eine Einschränkung der Lenkberechtigung sowohl durch Befristung als auch durch die vorgeschriebenen Auflagen vorzunehmen war.

Bei der Berechnung der Befristung stellt das amtsärztliche Gutachten das fristauslösende Ereignis dar und ist die Befristung davon ausgehend zu berechnen. Aus diesem Grund beginnt die Befristung ggst. mit 26. März 2020 zu laufen und endet mit 26. März 2023.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einschränkung von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß